

BRANDSCHUTZ

Palais Meran

Hinweis zur Anonymisierung:

Gemäß § 28 Abs.2 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes sind jene Teile des Berichtes zu bezeichnen, die dem Grundrecht auf Datenschutz unterliegen.

Im Sinne dieser rechtlichen Verpflichtung mussten die entsprechenden personenbezogenen Daten sowie die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Text gelöscht werden.

Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

GZ: LRH 30 B3-2005/21

INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND.....	3
2. EINLEITUNG	5
3. OBJEKTBESCHREIBUNG	6
4. PRÜFUNGSBESCHREIBUNG.....	7
5. ERGEBNISSE DER ÖRTLICHEN ERHEBUNG.....	8
6. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....	17

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A3	Abteilung Wissenschaft und Forschung
FA1F	Fachabteilung Verfassungsdienst und zentrale Rechtsdienste
GZ.	Geschäftszahl
KUG	kurz für: Universität f. Musik u. darstellende Kunst
LIG	Landesimmobilien-Gesellschaft m.b.H.
LRH	Landesrechnungshof Steiermark
LRH-VG	Landesrechnungshofverfassungsgesetz

Zitierte **Richtlinien und Normen:**

TRVB B 108	Baulicher Brandschutz, Brandabschnittsbildungen
TRVB B 148	Feststellanlagen für Brand- und Rauchabschlüsse
TRVB N 131	Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz Schulen
TRVB F 124	Erste und erweiterte Löschhilfe
TRVB O 117	Betrieblicher Brandschutz - Ausbildung
TRVB O 121	Brandschutzpläne
TRVB E 102	Fluchtweg Orientierungsbeleuchtung
ÖNORM B 3850	Feuerschutzabschlüsse - Drehflügeltüren und -tore sowie Pendeltüren - Ein- und zweiflügelige Ausführung
ÖNORM EN 179	Schlösser und Baubeschläge – Notausgangverschlüsse..., Anforderungen und Prüfverfahren
ÖNORM F 2031	Planzeichen für Brandschutzpläne
ÖNORM Z 1000	Sicherheitskennfarben und -kennzeichen

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der LRH hat eine **Prüfung des Brandschutzes** der landeseigenen Liegenschaft

Palais Meran

Graz, Leonhardstraße 15

durchgeführt.

Das Land Steiermark ist Eigentümer der ggstdl. Liegenschaft samt Gebäude. Dieses wird von der Republik Österreich für diverse Einrichtungen der Universität f. Musik u. darstellende Kunst (KUG) genutzt.

Gemäß § 2 LRH-VG unterliegt dem Landesrechnungshof die Kontrolle der Gebarung des Landes Steiermark, der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes bestellt sind.

Dem LRH obliegt es unter anderem auch, aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für die Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben zu geben.

Zuständige politische Referentin ist Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder.

Diese Prüfung erfolgte unabhängig von den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen des/der Geprüften und entbindet diese(n) nicht davon.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Zum gegenständlichen Prüfbericht hat Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder eine Stellungnahme abgegeben. Diese wurde auf der Seite 14 des Berichtes eingearbeitet.

Von Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat Dr. Christian Buchmann wurde der gegenständliche Prüfbericht zur Kenntnis genommen.

2. EINLEITUNG

Es ist festzuhalten, dass unter anderem **Schulen und Universitäten** im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen als **besonders brandgefährdete bauliche Anlagen** gelten.

Durch eine bestmögliche Organisation des betrieblichen bzw. organisatorischen Brandschutzes, die mit der Wahrnehmung der Erfordernisse des baulichen Brandschutzes einhergehen muss, ist ein sicherer Lehr-, Veranstaltungs- bzw. Verwaltungsbetrieb ohne Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und zur Verhinderung von Schäden durch Brände zu gewährleisten.

Der LRH kann sich im Zuge seiner Prüfungen externer Sachverständiger bedienen. Dies war im ggstdl. Fall die Landesstelle für Brandverhütung in Steiermark.

3. OBJEKTBESCHREIBUNG

Das ehemalige Palais Meran wurde in den Jahren 1841 bis 1843 erbaut. Zwischen 1880 und 1963 kam es zu zahlreichen Erweiterungs- und Ausbauten.



Eigentumsverhältnisse:

Das Grundbuch (KG. St. Leonhard EZ 1384 Parz Nr: 10/1) stellt derzeit das „Bundesland Steiermark“, aufgrund eines Tauschvertrages mit der Republik Österreich vom 30.12.1966, als Eigentümer fest.

Das A2-Blatt weist ua. folgende Last auf:

- Unterschutzstellung „Palais Meran“ (Bundesdenkmalamt, GZ 26.248/97)

Das C-Blatt weist ua. folgende Last auf:

- Reallast, dauernd für kulturelle Zwecke zu verwenden für die Republik Österreich.

4. PRÜFUNGSBESCHREIBUNG

Mit Schreiben vom 22. November 2005 (GZ.: LRH 30 B3-2005) ersuchte der LRH die Landesstelle für Brandverhütung (kurz: Brandverhütungsstelle) im Rahmen einer örtlichen Erhebung zu prüfen, ob und inwieweit technischer und organisatorischer Brandschutz in dem überprüften Gebäude entsprechen.

Die ggstdl. Prüfung fand am 10. Jänner 2006 statt. Zum festgelegten Zeitpunkt waren neben dem Prüfer des LRH und dem beigezogenen einschlägigen Sachverständigen auch drei maßgebliche Vertreter der KUG Graz anwesend. Alle Gebäudeteile wurden begangen, der Zugang zu allen Räumen war gewährleistet, sämtliche verlangten Auskünfte wurden ausführlich erteilt.

Im Weiteren erfolgte von der Brandverhütungsstelle mit Schreiben vom 17. Jänner 2006 eine Stellungnahme, die in diesen Bericht eingearbeitet wurde.

5. ERGEBNISSE DER ÖRTLICHEN ERHEBUNG

Zur Objektlage

Das Objekt liegt im Bezirk St. Leonhard. Die Verkehrserschließung ist als ausgezeichnet zu betrachten, die Zufahrt von mehreren Seiten für die Feuerwehr möglich, die Aufstellungsmöglichkeit für Feuerwehrfahrzeuge allseitig gegeben. Die Feuerwache Dietrichsteinplatz der Grazer Berufsfeuerwehr liegt in einer Entfernung von knapp 1km Wegstrecke.

Gebäude

Das Gebäude wurde im Wesentlichen massiv und brandbeständig errichtet und weist eine Länge von ca. 66 m und eine max. Breite von etwa 36 m auf. Das Bauwerk besteht aus einem Erdgeschoß, sowie einem bzw. im Bereich des Mitteltraktes zwei Obergeschoßen sowie dem teilweise ausgebauten Dachgeschoß. Es ist großteils unterkellert.

Anmerkung

Bei nahezu allen Feuerschutztüren bzw. -toren wurden keine ÖNORM-konformen Kennzeichnungen aufgefunden. Dementsprechend konnten überwiegend keine qualifizierten Beurteilungen dieser Türen vor Ort erfolgen. Dieser Mangel wird in den nachstehenden Gebäudebeschreibungen mehrfach erwähnt.

Stiegenhäuser

Das Objekt beinhaltet, neben einem zentralen Hauptstiegenhaus, welches vom Erdgeschoß bis ins Dachgeschoß verläuft, an der nördlichen und südlichen Außenseite jeweils ein Nebestiegenhaus. Die Nebestiegenhäuser erschließen die Bereiche Keller bis 2. Obergeschoß.

Der brandschutztechnische Abschluss der Nebestiegenhäuser ist mangels fehlender Feuerschutztürkennzeichnungen überwiegend nicht nachgewiesen.

Die Türen vom Stiegenhaus in die einzelnen Büros der Geschoße sind augenscheinlich als Brandschutztüren T 30 ausgeführt, die Türen zwischen Aufschließungsgang und Stiegenhaus sollten laut TRVB B 108 als Rauchschutztüren R 30 ausgeführt sein. Durch das Fehlen der Kennzeichnung ist ein Verifizieren der Türkategorie für den LRH nicht möglich.

Die Nebestiegenhäuser sind mit Brandrauchentlüftungen ausgestattet und weisen keinen gesicherten oder direkten Ausgang ins Freie auf.

Erdgeschoß

Im Erdgeschoß befinden sich im Wesentlichen Studien- und Büroräume, im nördlichen Trakt ist ein Musikzimmer untergebracht.

Die Türen vom Windfang in die Studienabteilung bzw. die Portierloge sind brandschutztechnisch aufgerüstet worden und entsprechen der Klassifikation T 30. Die Türen zwischen Halle und Aufschließungsgängen sollten auch als Rauchschutztüren ausgeführt sein. Eine Kennzeichnung der Türkategorie fehlt auch hier. Die Nebestiegenhäuser sind vom Gang abgetrennt.

Kellergeschoß

Das Gebäude ist teilweise unterkellert. Durch das südliche Nebestiegenhaus werden der EDV-Serverraum und ein Abstellraum im Keller erschlossen. Die Türe vom Keller-Vorraum in das Stiegenhaus ist als Brandschutztüre T 30 ausgebildet.

Durch das nördliche Stiegenhaus wird ein weiterer Kellertrakt erschlossen, in welchem neben der Fernwärmeübergabestation ein Lüftungsraum, ein Heizraum sowie diverse Nebenräume untergebracht sind. Die Türe zwischen Fernwärmeübergabestation und dem Stiegenhaus ist nicht als Brandschutztüre ausgebildet.

1. Obergeschoß

Im 1. Obergeschoß sind neben den Büro- und Aufenthaltsräumen ein kleiner Saal (50 Personen) sowie der sog. Florentinersaal (120 Personen) vorhanden. Dieser ist mit einer Sicherheitsbeleuchtung gemäß EN 1838 ausgestattet worden. Als Fluchtweg steht das Hauptstiegenhaus zur Verfügung.

Festgehalten wird, dass zwischen dem zentralen Vorraum und dem Stiegenhaus ein Schiebetor (Schott) vorhanden ist, welches jedoch weder brandschutztechnische Klassifikation noch Funktionsfähigkeit aufweist. Auch die angrenzenden Verglasungselemente weisen keine brandschutztechnischen Kennzeichnungen und damit erkennbare Klassifikationen auf. Die beiden Nebestiegenhäuser sind mit Türen abgetrennt.

2. Obergeschoß / Dachgeschoß

Je nach Gebäudeteil handelt es sich um ein Vollgeschoß bzw. ein ausgebautes Dachgeschoß. Es befinden sich dort Büro- und Nebenräume. Das zentrale Hauptstiegenhaus ist brandschutztechnisch mit den Aufschließungsgängen verbunden, die Nebestiegenhäuser sind unzureichend getrennt. Von der zentralen Halle des 2. Obergeschoßes im Mitteltrakt wird das Dachgeschoß erschlossen, in welchem ua. ein Lüftungsraum (Lüftungsanlage) für den großen Saal vorhanden ist. Der Lüftungsraum bildet für sich einen eigenen Unterbrandabschnitt aus.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das gesamte Gebäude im Wesentlichen nur einen einzigen Brandabschnitt bildet. Die beiden Nebestiegenhäuser sollten brandschutztechnisch abgeschlossen sein. Die Feuerschutzelemente weisen keine geeignete Kennzeichnung bzw. Klassifikation auf.

Technischer Brandschutz

Hinsichtlich der Türen wird festgehalten, dass ein Großteil keine Hinweise auf eine brandschutztechnische Klassifikation aufweist.

Das Palais Meran ist mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet. Ein Prüfprotokoll für Blitzschutzanlagen vom 5. Juli 2004 lag zum Zeitpunkt der Evaluierung auf.

Im gegenständlichen Gebäude ist eine interne Alarmierungsanlage vorhanden.

Einzelne Bereiche des Palais Meran sind mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet. Die Zentrale ist in der Portierloge im Erdgeschoß situiert. Entsprechend des Eintrages im Kontrollbuch wird die Anlage periodisch gewartet, ein Überwachungsbericht über die Revision der Brandmeldeanlage im Sinne der TRVB S 123 liegt nicht vor.

Die Fluchtwege sind durch nachleuchtende Schilder gekennzeichnet worden, eine Fluchtwegorientierungsbeleuchtung bzw. Sicherheitsbeleuchtung (ausgenommen großer Saal) ist nicht vorhanden.

Für die erste Löschhilfe stehen tragbare Feuerlöscher gemäß TRVB F 124 zur Verfügung. Die tragbaren Feuerlöscher werden periodisch auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft.

Organisatorischer Brandschutz

Als Brandschutzbeauftragter wurde von Seiten der KUG [REDACTED] namhaft gemacht und ist entsprechend der TRVB O 117 als Brandschutzbeauftragter ausgebildet. [REDACTED] wurde als Stellvertreter genannt.

Hinsichtlich des organisatorischen Brandschutzes wird weiters festgehalten, dass zurzeit im Objekt kein Brandschutzplan, welcher den aktuellen Stand im Gebäude widerspiegelt, aufliegt.

Der LRH stellt fest, dass folgende Maßnahmen ehestens durchzuführen sind, damit der hinsichtlich Brandschutzmaßnahmen gesicherte Betrieb der Kunstuniversität sowie von Veranstaltungen im Objekt weiterhin gewährleistet ist:

1. Die Türe zwischen der Fernwärmeübergabestation und dem Stiegenhaus im nördlichen Kellertrakt ist als Feuerschutztüre T 30 bzw. EI2 30-C auszuführen.
2. Die Nebestiegenhäuser, welche als gesicherte Fluchtbereiche ausgebildet sein sollten, sind so auszuführen, dass ein gesichertes Verlassen der Stiegenhäuser möglich ist. Dementsprechend ist eine direkte Notausgangstür von den Nebestiegenhäusern ins Freie zu schaffen oder es ist der Gang im Erdgeschoß ins Hauptstiegenhaus bis ins Freie als gesicherter Fluchtbereich auszuführen. Die Türen vom Gang in die einzelnen Räume sind dann als Feuerschutzabschlüsse T 30/EI2 30-C gemäß ÖN B 3850 auszuführen.
3. Das Hauptstiegenhaus ist als gesicherter Fluchtbereich auszubilden, dh die Türen zu Räumen mit Brandbelastung sind als Feuerschutztüren EI2 30-C (T 30), die Türen zwischen Stiegenhaus und Aufschließgänge als Feuerschutztüren E 30-C (R 30) auszuführen.
4. Sollte das Hauptstiegenhaus nicht abgeschlossen werden, ist das gesamte Gebäude mit einer automatischen Brandmeldeanlage gemäß TRVB S 123 im Schutzzumfang „Vollschutz“ auszustatten. Die Brandmeldeanlage ist ständig zu betreiben. Das Projekt der Brandmeldeanlage ist bei einer akkreditierten Überwachungsstelle zur Begutachtung einzureichen und vor Inbetriebnahme einer Abnahmeüberprüfung unterziehen zu lassen.
5. Das gesamte Gebäude ist mit einer Fluchtwegorientierungsbeleuchtung gemäß TRVB E 102/05 auszustatten.
6. Die vorhandenen Brandschutztüren sind selbst schließend einzurichten. Bei ständiger Offenhaltung von Feuerschutzelementen sind diese mit geprüften Feststellanlagen gemäß TRVB B 148 auszustatten.

7. Die „rauchdichten“ Türen zwischen Gang und Nebenstiegenhäusern sind als Feuerschutztüren E 30-C bzw R 30 auszuführen. Ein Prüfbericht, ausgestellt von einer hierfür staatlich akkreditierten Prüfanstalt, ist vorzulegen. Weiters ist eine entsprechende Einbaubescheinigung einzuholen, aus welcher hervorgeht, dass das geprüfte Element ordnungsgemäß eingebaut wurde.
8. Für das Gebäude ist ein Brandschutzplan gemäß TRVB O 121 bzw. ÖNORM F 2031 auszuarbeiten. Die Pläne sind im Angriffsweg der Feuerwehr für diese jederzeit zugänglich bereitzuhalten.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder:

Die Notwendigkeit der Umsetzung der vom Landesrechnungshof geforderten Brandschutzmaßnahmen im Palais Meran steht aus Sicht der A3 außer Zweifel.

Auch wenn sich das Gebäude derzeit noch im Eigentum des Landes Steiermark befindet und noch nicht von der LIG Steiermark betreut wird, haben wir von dieser eine Stellungnahme eingeholt.

Die LIG schlägt vor, eine Gesamtbetrachtung des baulichen Brandschutzes aufgrund eines Brandschutzkonzeptes durchzuführen, bei dem die Gesamtheit der baulichen Anlage betrachtet wird und die Schutzdefinition des Brandschutzes exakt definiert wird. Dieses Brandschutzkonzept wäre von der zuständigen Baubehörde genehmigen zu lassen, sodass auch Rechtssicherheit hinsichtlich späterer Evaluierungen gegeben ist.

Die Kosten für das Brandschutzkonzept werden von der LIG auf ca. € 3.000,-- zzgl. Ust. geschätzt. An Gesamtkosten für die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes sind, unter Heranziehung von Vergleichswerten aus ähnlich gelagerten historisch wertvollen Gebäuden, € 250.000,-- zzgl. Ust. zu veranschlagen.

Ein Brandschutzkonzept könnte ab Beauftragung in ca. 2 Monaten vorliegen, die daraus resultierenden Maßnahmen sollten binnen 12 Monaten nach Beauftragung umgesetzt werden.

Voraussetzung für die Durchführung der o.a. Maßnahmen ist jedoch die Zurverfügungstellung der entsprechenden budgetären Mittel. Wie von der A3 bereits im Rahmen der Prüfung des Landesrechnungshofes angemerkt, erscheint die Gebäudebetreuung durch die A3 als Förderungsabteilung als nicht sinnvoll bzw. effizient. Einnahmen sind von der Kunstuniversität Graz als Gebäudenutzer derzeit nicht erzielbar, da der Abschluss eines Mietvertrages an offenen Rechtsstreitigkeiten mit dem Bund (Akademievertrag, LKH-2000) bisher gescheitert ist und sich die KUG als Rechtsnachfolger des Bundes dieser Meinung anschließt. Ein neuerlicher Versuch zur Klärung dieser Sachverhalte wird derzeit von der A3 unternommen. Gemeinsam mit der FA1F und der LIG soll ein Lösungsversuch beim zuständigen Wissenschaftsministerium in Angriff genommen werden. Insbesondere sollen die Voraussetzungen für einen Verkauf des Gebäudes an die LIG geschaffen werden, die dann die notwendigen Brandschutzmaßnahmen unverzüglich umsetzen könnte.

Weiters wird festgehalten, dass die Kunstuniversität Graz sowohl die Kosten für die Gebäudesanierung einschl. Brandschutzmaßnahmen als auch den Mietaufwand für das Gebäude in den Budgetvoranmeldungen gegenüber dem Bund erfasst hat.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der am 20. März 2006 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dargelegt.

Teilgenommen haben:

von der Abteilung A3

Wissenschaft und Forschung:

Dr. Birgit STRIMITZER-RIEGLER

Mag. Michael TEUBL

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU

Dipl.-Ing. Gerhard RUSSEIM

Dipl.-HTL-Ing. Meinhard PERKMANN

6. Feststellungen und Empfehlungen

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

Feststellungen:

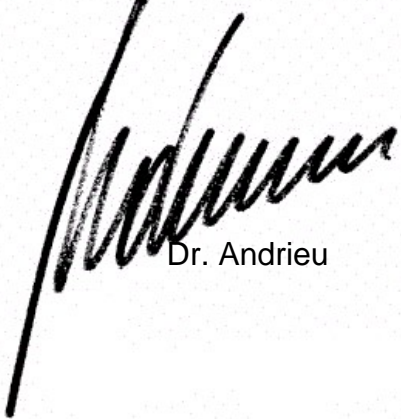
- Der organisatorische Brandschutz innerhalb der Universität für Musik und darstellende Kunst erscheint hinreichend gewährleistet.
- Die bisher im Laufe der letzten Jahre gesetzten (bau)technischen Brandschutzmaßnahmen sind, in Bezug auf den Stand der Technik, als nicht ausreichend zu bezeichnen.

Empfehlungen:

- Da es sich beim Brandschutz stets um die vorbeugende Sicherung von Menschenleben und Sachwerten handelt wird empfohlen, die offenen Maßnahmen umgehend umzusetzen. Als Basis hierfür wäre ein umfassendes Brandschutzkonzept zu erstellen.
- Mieter bzw. Gebäudenutzer und Vermieter haben in gemeinsamen Einvernehmen und Zusammenwirken rasch Schritte zur Mängelbehebung einzuleiten.

- Es wird ausdrücklich auch festgehalten, dass bei baulichen bzw. Nutzungsänderungen von derartigen Gebäuden, der bauliche und technische Brandschutz und die notwendigen organisatorischen Erfordernisse stets gleichzeitig angepasst werden müssen.

Graz, am 16. August 2006
Der Landesrechnungshofdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andrieu', is written over a light grey rectangular background. The signature is fluid and cursive, with a long, sweeping vertical stroke on the left side.

Dr. Andrieu